



Postfach 415, 09004 Chemnitz
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: 0371 5364126, Fax: 0371 5364248
Internet: www.hwk-chemnitz.de
E-Mail: rolle@hwk-chemnitz.de

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen¹ gemäß § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung

Soweit **keine** Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten werden soll.
(bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ☐ ankreuzen)

Diese Meldung betrifft:

die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die
Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen

Personenangaben

Vor- und Zuname		Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Personalausweis- oder Reisepass-Nr. (bitte Kopie des Ausweisdokumentes beifügen)		Geschlecht:	☐ männlich ☐ weiblich
Wohnanschrift / Straße		PLZ, Wohnort	
Postanschrift in Deutschland oder eines Empfangsbevollmächtigten in Deutschland, wenn o. g. Wohnort nicht in Deutschland liegt)		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail	

Zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften oder juristischen Personen

Firma	Unternehmenssitz (Anschrift)
Land	Registernummer
Registrierungsort und -stelle	
Vertretungsberechtigte Person (Name, Anschrift)	

¹ Das Formular dient Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung zur Erfüllung der nach § 8 Abs. 1 EU/EWR HwV bestehenden Anzeigepflicht. Es dient des Weiteren der Anzeige wesentlicher Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (§ 8 Abs. 4 S. 1 EU/EWR HwV). Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Kammer, in deren Bezirk erstmalig im Inland eine Dienstleistung erbracht werden soll.

Hinweis: Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 EU/EWR HwV besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige, wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Kammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht nach § 118 Abs. 1 Nr. 7 HwO i.V.m. § 10 EU/EWR HwV bußgeldbewehrt ist.

Ausgeübter Beruf

Berufsbezeichnung und berufliche Betätigung(-en)² in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind

Bezeichnung _____

Berufliche Betätigung(-en), zu der/denen Sie Zugang in Deutschland beantragen

Bezeichnung _____

Rechtmäßige Niederlassung in Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz³

Sind Sie in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz zur Ausübung des unter dem Punkt „Ausgeübter Beruf“ angegebenen Berufs rechtmäßig als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt?

Ja Nein

Wenn ja, Anschrift: _____

Staat: _____

Ist dieser Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, reglementiert⁴?

Ja Nein

Anmerkungen: _____

Falls der Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, nicht reglementiert ist:

Haben Sie in diesem Beruf in den letzten zehn Jahren eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates erworben?

Ja⁵ Nein

Anmerkungen: _____

² Nennung wesentlicher Tätigkeitsmerkmale, die unter der Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat ausgeübt werden.

³ Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet „rechtmäßige Niederlassung“ die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihre Qualifikation nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

⁴ Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.

⁵ Der Nachweis praktischer Berufserfahrung hat über eine Bescheinigung (EU-Bescheinigung) der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu erfolgen, die der Anzeige beizufügen ist.

Sind Sie in Ihrem Niederlassungsstaat in einem Gewerbe- oder anderen öffentlichen Register eingetragen?

Ja

Nein

Falls ja, geben Sie das Register, dessen Anschrift und Ihre Registernummer an.

Unterliegen Sie einer Genehmigungspflicht oder Aufsicht einer zuständigen Verwaltungsbehörde im Herkunftsstaat?

Ja

Nein

Falls ja, geben Sie die Behörde und deren Anschrift an.

ERKLÄRUNG:

Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummer 12 (Schornsteinfeger) oder 33 bis 37 (Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädie-schuhmacher und Zahntechniker) der Anlage A zur Handwerksordnung Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen, oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtiger Hinweis: (siehe auch beigefügtes Merkblatt)

Voraussetzung für die Prüfung Ihrer Anzeige ist insbesondere das Einreichen der EU-Bescheinigung.
("Bescheinigung über ausgeübte Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs" Muster veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. C81/8 ff vom 13. Juli 1974)

Die Bescheinigung wird durch die zuständige Stelle des Herkunftslandes ausgestellt und ist im Original oder beglaubigter Kopie mit dazugehöriger deutscher Übersetzung durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben durch geeignete Unterlagen belegt werden müssen.